

Protokoll Nr. 58

der 58. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 22. August 2018, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteher	Martin Büchel
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Thomas Eberle German Foser Marcel Kaufmann Martin Lenherr Patrizia Notaro Roland Tribelhorn Roswitha Vogt Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderat	Fidel Frick (entschuldigt)
-------------	----------------------------

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 57

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 57

58/1 Baugesuch

58/2 Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

- 2.1 Sanierung Quellen Wiesle – Baumeisterarbeiten (Werkleitungsbau Quellsammelschacht bis Reservoir), Baumeisterarbeiten (Quellschächte und Quelleitungen Abbruch und Neubau), Spezialarmaturen, Messtechnik und Steuerung sowie UV-Entkeimung
- 2.2 Richtplananpassung 2018

58/3 Genehmigung Gestaltungsplan „Untere Pralawisch“

58/4 Projekt „Kinder stark machen“

58/5 Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2018

58/6 Sanierung Blockrampe Ellhorn – Beteiligung an Mehrkosten – Nachtragskredit

58/7 Auftragsvergabe Lohnsoftware Abacus

58/8 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)

58/9 **Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und Gewerbegesetzes**

58/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 57

Beschluss (einstimmig): Das Protokoll Nr. 57 der Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2018 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 57

Beschluss (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 57 der Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2018 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

58/1 Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

58/2 Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

Anlässlich der Sitzung vom 4. Juli 2018 beschloss der Gemeinderat, dass Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel die Kompetenz erhält, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden. Die bewilligten Arbeitsvergaben liegen nun zur Einsicht vor.

2.1 Sanierung Quellen Wiesle – Baumeisterarbeiten (Werkleitungsbau Quellsammelschacht bis Reservoir), Baumeisterarbeiten (Quellschächte und Quelleleitungen Abbruch und Neubau), Spezialarmaturen, Messtechnik und Steuerung sowie UV-Entkeimung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. März 2017 beschlossen, dass die Fassungsanlagen der Quellgruppe Wiesle erneuert werden sollen und diesbezüglich einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 940'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Die **Baumeisterarbeiten (Werkleitungsbau Quellsammelschacht bis Reservoir)** wurden im Verhandlungsverfahren im Bereich Sektoren ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Die **Baumeisterarbeiten (Quellschächte und Quelleleitungen Abbruch und Neubau)** wurden im Verhandlungsverfahren im Bereich Sektoren ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich ging von der Josef Vogt AG, Balzers, eine Offerte in der Höhe von CHF 156'000.00 inkl. MwSt. ein.

Die Lieferung und Montage der **Spezialarmaturen, Messtechnik und Steuerung** wurde im Verhandlungsverfahren im Bereich Sektoren ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich ging von der Hach Lange GmbH, Rheineck, eine Offerte in der Höhe von CHF 49'514.10 inkl. MwSt. ein.

Die Lieferung der **UV-Entkeimung** wurde im Verhandlungsverfahren im Bereich Sektoren ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich ging von der Aquafides Schweiz AG, Kaltbrunn, eine Offerte in der Höhe von CHF 14'759.00 inkl. MwSt. ein.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss Nachstehend aufgeführte Arbeitsvergaben wurden von Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel vergeben:

Sanierung Quellen Wiesle – Baumeisterarbeiten (Werkleitungsbau Quellsammelschacht bis Reservoir)

Die Baumeisterarbeiten (Werkleitungsbau Quellsammelschacht bis Reservoir) im Zusammenhang mit der Sanierung der Quellen Wiesle wurden zum Preis von CHF 54'652.60 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

Sanierung Quellen Wiesle – Baumeisterarbeiten (Quellschächte und Quelleleitungen Abbruch und Neubau)

Die Baumeisterarbeiten (Quellschächte und Quelleleitungen Abbruch und Neubau) im Zusammenhang mit der Sanierung der Quellen Wiesle wurden zum Preis von CHF 156'000.00 inkl. MwSt. an die Josef Vogt AG, Balzers, vergeben.

Sanierung Quellen Wiesle – Spezialarmaturen, Messtechnik und Steuerung

Die Lieferung und Montage der Spezialarmaturen, Messtechnik und Steuerung im Zusammenhang mit der Sanierung der Quellen Wiesle wurde zum Preis von CHF 49'514.10 inkl. MwSt. an die Hach Lange GmbH, Rheineck, vergeben.

Sanierung Quellen Wiesle – UV-Entkeimung

Die Lieferung der UV-Entkeimung im Zusammenhang mit der Sanierung der Quellen Wiesle wurde zum Preis von CHF 14'759.00 inkl. MwSt. an die Aquafides Schweiz AG, Kaltbrunn, vergeben.

(einstimmig): Vorgenannte Arbeitsvergaben werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.2 Richtplananpassung 2018

Die Gemeinde verfügt über einen Richtplan. Im Richtplan bezeichnet sind mehrere Gebiete mit einer Überbauungsplanpflicht. Weiter geregelt sind Inhalte betreffend der Gestaltung und Entwicklung des Dorfzentrums.

Festlegungen Überbauungsplangebiet (S 1.1 – 1.9)

Bei den im Richtplan bezeichneten Gebieten mit Überbauungsplanpflicht haben sich bei der Anwendung des Richtplans verschiedene Fragen ergeben. Der Richtplan ist entsprechend anzupassen.

Festlegungen Gestaltung und Entwicklung Dorfzentrum (S 3.1 – 3.4)

Die Gemeinde hat für das Zentrumsgebiet einen Masterplan erarbeitet. Der Richtplan ist betreffend Gestaltung und Entwicklung Dorfzentrum anzupassen.

Variantenstudien in den Gebieten Gnetsch und Egerta

Über Variantenstudien sollen im Gebiet Gnetsch (S 1.1) Möglichkeiten einer Baulandumlegung und Anpassung des Zonenplans sowie im Gebiet Egerta (S 1.2) Fragen zur Bebauung und Erschliessung geklärt werden.

In diesem Zusammenhang liegt für die Richtplananpassung 2018 von der Stauffer & Studach AG, Chur, eine Offerte in der Höhe von CHF 30'200.00 inkl. MwSt. vor.

Im Voranschlag 2018 ist für die Orts- und Raumplanung ein Gesamtbetrag von CHF 120'000.00 enthalten. In Anbetracht der Bearbeitung der Gestaltungspläne (GP) resultiert nun eine Reserve im Budget. Gewisse GP wurden zurückgestellt. Es ist kein Nachtragskredit erforderlich.

Beschluss Nachstehend aufgeführte Arbeitsvergabe wurde von Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel vergeben:

Richtplananpassung 2018

Der Auftrag für die Richtplananpassung 2018 wurde zum Preis von CHF 30'200.00 inkl. MwSt. an die Stauffer & Studach AG, Chur, vergeben.

(einstimmig): Vorgenannte Arbeitsvergabe wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

58/3 Genehmigung Gestaltungsplan „Untere Pralawisch“

Auf den B.Parzellen Nrn. 1325, 1326, 1327 und 4425, Untere Pralawisch, sollen Neubauten erstellt werden. Die eingangs erwähnten Parzellen befinden sich in der Dorfkernzone im Richtplan-Perimeter, in welchem vor einer Bautätigkeit ein Gestaltungsplan erstellt werden muss.

Der Perimeter für diesen Gestaltungsplan umfasst die B.Parzellen Nrn. 1325, 1326, 1327 und 4425. Die Grundeigentümer der genannten Parzellen möchten auf der Grundlage von Artikel 24 des Baugesetzes, LGBI. 2009/44, zur Überbauung der erwähnten Parzellen einen Gestaltungsplan erlassen. Dieser Gestaltungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dessen Ortsplanung nach dem Richtplan-Massnahmenblatt S 5.1 ausgearbeitet.

Die Parzellen befinden sich nach Zonenplan in der Dorfkernzone in unmittelbarer Nähe zum Hotel Hofbalzers. Ziele des Gestaltungsplanes sind eine gute ortsbauliche Gestaltung, die harmonische Weiterentwicklung der alten Ortskerne mit Erhaltung ihrer Ablesbarkeit sowie der Erhalt und die Gestaltung der Strassen- und Gassenräume mit Plätzen, Brunnen, Mauern und Gärten. Die Neubauten berücksichtigen die Typologie der alten Bauten in Bezug auf Stellung, Volumetrie, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung.

Grundsätzlich ist es richtig und zweckmässig, für diese Parzellen in diesem Quartier ein bauliches Gesamtkonzept anzustreben, um eine zonengerechte Überbauung, Erschliessung und Gestaltung mit hoher architektonischer Qualität zu erreichen.

Die maximalen Gebäudelängen und -höhen werden durch die ober- und unterirdischen Baubereiche im Gestaltungsplan definiert. Entlang der Strasse Zughüsle und Pralawisch sind die Gebäude an die anbaupflichtigen Baulinien zu stellen. Damit wird die Strassenraumgestaltung mit den zugehörigen Hofräumen vorgegeben. Das Mass der Ausnützung orientiert sich an der bestehenden ortsbaulichen Struktur und an den bestehenden Bauvolumen.

Der Gestaltungsplan samt Sonderbauvorschriften, Beilageplänen (Richtkonzept) und Planungsbericht wird grundsätzlich von der Gestaltungskommission und dem Amt für Bau und Infrastruktur befürwortet.

Die nachbarrechtlichen Grenzabstände sind gemäss Baugesetz eingehalten.

Die Gemeindebauverwaltung beantragt dem Gemeinderat, den Gestaltungsplan „Untere Pralawisch“ mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften der B.Parzellen Nrn. 1325, 1326, 1327 und 4425 zu genehmigen und zur öffentlichen Planaufgabe freizugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt den Gestaltungsplan „Untere Pralawisch“ mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften der B.Parzellen Nrn. 1325, 1326, 1327 und 4425 vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und gibt ihn zur öffentlichen Planaufgabe frei.

58/4 Projekt „Kinder stark machen“

An der Sitzung vom 30. September 2015 genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Kinder stark machen“ an den Gemeindeschulen Balzers in Zusammenarbeit mit dem Verein Kinderschutz.li. Für das Schuljahr 2015/2016 wurde ein Kredit in Höhe von CHF 40'000.00 gesprochen.

Das Projekt verfolgt die Strategie für den Aufbau eines landesweiten Kinderschutzprogramms vom Kindergarten bis zur 5. Klasse der Primarschule. Die angebotenen Module (Unterrichtseinheit, Fortbildung für Lehrer und Eltern etc.) werden von Fachexperten durchgeführt, sind zielgruppengerecht abgestimmt und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Wirkung. Sowohl das gesamte Lehrerteam, die Schulleitung, die Elternvereinigung und auch der Gemeindeschulrat von Balzers befürworten das Konzept.

Das Projekt war von Anfang an für die Dauer von mindestens vier Jahren vorgesehen. Um mögliche Entwicklungen des Projektes zu berücksichtigen und um insbesondere eine mögliche künftige finanzielle Beteiligung durch das Schulamt einfließen zu lassen, wurde das Projekt vorerst für ein Schuljahr freigegeben. Mit Schreiben vom 16. September 2016 teilte das Schulamt der Gemeinde mit, dass sie für die Finanzierung von Projekten wie beispielsweise das Projekt „Kin-

der stark machen“ zuständig sei. Auf Basis des eingereichten Tätigkeitsberichtes der Projektverantwortlichen beschloss der Gemeinderat im September 2016 das Projekt fortzusetzen.

Die Projektkosten in Höhe von CHF 40'000.00 werden seit dem Jahr 2016 jeweils im Schulbudget aufgenommen, das der Gemeinderat im Detail beschliesst. Der entsprechende Betrag fliesst damit jährlich in den Voranschlag der Gemeinde ein. Die Umsetzung des Projektes liegt in der Verantwortung der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Verein Kinderschutz.li.

Für das Schuljahr 2017/2018 haben die Projektverantwortlichen wiederum einen detaillierten Tätigkeitsbericht vorgelegt. Aufgrund der sehr guten Erfahrungen ersuchen das Lehrerteam, als auch der Schulleiter Oliver Kranz und dessen Stellvertreter Lukas Laternser den Gemeinderat von Balzers, den Finanzierungsbeitrag in Höhe von CHF 40'000.00 für das insgesamt dritte Projektjahr auszus zahlen.

Nach Abschluss des vierten Projektjahres (Schuljahr 2018/2019) sollen die Projektverantwortlichen einen detaillierten Abschlussbericht über die gesamte Projektdauer vorlegen. Anhand dessen soll der Gemeinderat entscheiden, ob und wie das Projekt fortgesetzt wird bzw. wie die Aktivitäten in den ordentlichen jährlichen Schulbetrieb aufgenommen werden können.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt den Tätigkeitsbericht des Projektes „Kinder stark machen“ für das Schuljahr 2017/2018 zur Kenntnis und gibt die Zahlung von CHF 40'000.00 an den Verein Kinderschutz.li für das dritte Projektjahr frei.

58/5 **Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2018**

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. Juni 2018 zur Kenntnis.

58/6 **Sanierung Blockrampe Ellhorn – Beteiligung an Mehrkosten – Nachtragskredit**

Um die Versorgung der Balzner Giessen mit sohlefiltriertem Wasser aus dem Rhein bis ins Jahr 2068 sicherzustellen, wurde eine Vereinbarung mit der Gemeinde Fläsch abgeschlossen. Die Gemeinde Balzers beteiligt sich an den Kosten für die Sanierung der Rampe in gleicher Höhe wie die Gemeinde Fläsch, maximal mit CHF 135'000.00. Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde Fläsch für das ihr zustehende Kündigungsrecht der Wasserrechtsverleihung gemäss Vertrag vom 1. Februar 1988 bis ins Jahr 2068. Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel wurde anlässlich der Sitzung vom 13. Dezember 2017 beauftragt, die vorliegende Vereinbarung mit der Gemeinde Fläsch zu unterzeichnen.

Die Sanierungsarbeiten an der Blockrampe beim Ellhorn konnten zwischenzeitlich plangemäss im Frühjahr 2018 erfolgreich abgeschlossen werden.

Gemäss der vorliegenden Schlussabrechnung des Rheinunternehmens sind gegenüber dem Kostenvoranschlag (CHF 1'200'000.00) Mehrkosten von insgesamt CHF 99'523.10 entstanden, wobei davon die Hälfte (CHF 49'761.55) auf die Gemeinde Fläsch entfällt. Nach Abzug der zusätzlich verfügbaren Bundes- und Kantonsbeiträge von CHF 27'368.85 verbleiben der Gemeinde Fläsch Mehrkosten von CHF 22'392.70.

Die Gründe für die Mehrkosten liegen einerseits in den höheren Kosten für die Blocksteine, aber auch daran, dass wesentlich mehr Aufwände für die Ausschüttung der Dämme zur Trockenlegung entstanden waren.

In diesem Zusammenhang war es der Gemeinde Balzers möglich, die Wasserversorgung für die Bewässerung der Balzner Giessen ebenfalls zu sanieren. Wie die Gemeinde Fläsch seitens des Rheinunternehmens vernommen hat, gehe die Bewässerung nun wesentlich effizienter vonstatten und das Wasserangebot habe zugenommen.

Vor Baubeginn haben die Gemeinden Balzers und Fläsch vereinbart, dass die Gemeinde Fläsch auf eine Kündigung des bestehenden Wasserrechtsverleihungsvertrages um weitere 40 Jahre verzichtet und die Gemeinde Balzers für diesen Verzicht die Hälfte der verbleibenden Restkosten bis zu einem maximalen Beitrag von CHF 135'000.00 bezahlt.

In Anbetracht der beschriebenen Vorteile für die Gemeinde Balzers aus dem Sanierungsprojekt fragt der Gemeindevorstand Fläsch an, ob die Gemeinde Balzers bereit ist, sich auch an den Mehrkosten zu beteiligen. Bei einer hälftigen Kostenbeteiligung würde es sich um einen zusätzlichen Beitrag von CHF 11'196.35 handeln.

Beschluss (einstimmig): Die Gemeinde Balzers beteiligt sich an den Mehrkosten in gleicher Höhe wie die Gemeinde Fläsch. Bei einer hälftigen Kostenbeteiligung entspricht dies einem zusätzlichen Beitrag von CHF 11'196.35. Für die Sanierung der Blockrampe Ellhorn wird ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 11'196.35 genehmigt.

58/7 **Auftragsvergabe Lohnsoftware Abacus**

Die heute in der Gemeindeverwaltung eingesetzte Lohnsoftware ist seit mehr als 20 Jahren im Einsatz. Sie entspricht vor allem wegen fehlenden Ausbaumöglichkeiten nicht mehr den künftigen Anforderungen.

Im Rahmen der Projektbudgetierung wurde die Anschaffung einer neuen Software in der Kommission „Finanzen, Organisation und Personal“ am 24. Oktober 2017 besprochen. Im Voranschlag 2018 sind die Kosten im Betrag von CHF 35'000.00 vorgesehen.

Nach der Erstellung eines Kriterienkatalogs hat die Personalverantwortliche verschiedene Produkte evaluiert. Einerseits steht eine hohe Funktionalität und Bedienerfreundlichkeit im Vordergrund. Andererseits müssen auch die gemäss Gemeinde-Kontoplan vorgegebenen Verbuchungsmechanismen abgebildet werden können. Ebenfalls zentral ist, dass es sich um einen professionellen und auf diesem Gebiet spezialisierten Anbieter handelt, damit eine laufende Weiterentwicklung der Software in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben in Liechtenstein gewährleistet ist.

Um mit den laufenden Veränderungen und den wachsenden Anforderungen Schritt halten zu können, drängt sich die Anschaffung einer Software auf, die bei Bedarf durch zusätzliche HR-Module erweitert werden könnte. Da unser Zeiterfassungsprogramm mit den diversen Lesegeräten ebenfalls in die Jahre gekommen ist, muss auch hier in absehbarer Zeit eine neue Lösung ins Auge gefasst werden.

Bei Abacus handelt es sich um den führenden Anbieter von Lohnsoftware im Raum Schweiz/Liechtenstein. Hier bieten sich zusätzliche Optionen an wie Employee Self Service, Bewerberverwaltung, Personalinformationssystem, Kostenstellenerfassung, Mitarbeiterqualifikation, Zeiterfassung oder Budgetierung. Die Lohnsoftware Abacus wird auch bei namhaften Liechtensteiner Unternehmen angewendet.

Bei drei renommierten Vertriebspartnern, die Erfahrung mit der gemeindespezifischen Ausrichtung der Lohnsoftware Abacus haben, wurde eine Offerte angefordert. Die Offerte der OBT AG liegt in einem vertretbaren Rahmen:

Einmalige Kosten für Implementierung	CHF 25'200.00
Reisespesen	CHF 1'500.00
Zusatz-Support im ersten Betriebsjahr	CHF 800.00
Total	CHF 27'500.00

Wiederkehrende jährliche Kosten für Lizenz und Support-Abo ab 2019	CHF 4'027.00
---	--------------

Die Nutzung des eigens von Abacus entwickelten Zeiterfassungssystems, welche sowohl die mobile als auch die stationäre Zeiterfassung ermöglicht, ist in den Lizenzgebühren für die Lohnsoftware ebenfalls enthalten.

Bei der OBT AG handelt es sich um ein etabliertes Treuhand- und Beratungsunternehmen, welches Informatik-Gesamtlösungen anbietet und 40 Mitarbeitende im Bereich Abacus beschäftigt. Die OBT AG betreut über 300 Gemeinde-, Städte- und Energieversorgerkunden.

Der Gemeindevorsteher und die Personalverantwortliche beantragen, den Auftrag für die Einführung der Lohnsoftware Abacus an die OBT AG in St. Gallen zu vergeben. Die Kosten gemäss Offerte vom 23. April 2018 belaufen sich auf CHF 27'500.00.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Der Auftrag für die Installation und Einführung der Lohnsoftware Abacus wird zum Preis von CHF 27'500.00 an die OBT AG, St. Gallen, vergeben.

58/8 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)

Für die in Liechtenstein zugelassenen Unfallversicherer bedeutet ein Gleichschritt in der Gesetzgebung eine wesentliche Vereinfachung in der Administration.

Der vorliegende Entwurf thematisiert Probleme, die in der Praxis aufgetreten sind. Unter anderem werden der Versicherungsbeginn und das Versicherungsende neu definiert und bei den sogenannten „unfallähnlichen Körperschädi-

gungen“ sollen Unklarheiten über die Leistungspflicht der Versicherung behoben werden. Der Regierung soll überdies die Möglichkeit gegeben werden, in Sonderfällen wie z. B. bei Asbestopfern eine Integritätsentschädigung zu gewähren.

Hinzu kommen Verwaltungsvereinfachungen, wie die Aufhebung der bisherigen Einbindung des Amtes für Gesundheit in den Mahnprozess der Unfallversicherer, sowie eine Anpassung an das bereits geänderte Steuergesetz bezüglich der nicht mehr einzuhebenden Prämiensteuer. Im Bereich der Finanzierung wird das von den Unfallversicherungen seit jeher angewandte Bedarfsdeckungsverfahren im Gesetz festgeschrieben. Die sehr solide Finanzierung der Leistungen wird dadurch zusätzlich abgesichert, ohne dass dies Auswirkungen auf die Prämienhöhe hätte.

Die vorliegende Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, das System der obligatorischen Unfallversicherung für die Versicherer in Liechtenstein abwicklungsfreundlich, für die Versicherten den bewährten obligatorischen Unfallversicherungsschutz und für die Betriebe die Wahlfreiheit unter den Versicherern zu erhalten.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2018 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 30. September 2018 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der gegenständlichen Vorlage erfolgt eine Angleichung an die vorgenommenen Abänderungen in der schweizerischen Unfallversicherungsgesetzgebung. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft) wird verzichtet.

58/9 Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und Gewerbegesetzes

Das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG) basiert auf der im Jahre 2002 vollzogenen Gesamtreform des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation. Diese Reformmassnahmen sind insgesamt als "2002er Telekommunikationspaket" bekannt. Ziel dieses 2002er Telekommunikationspakets war die Konsolidierung eines dynamischen und nutzerfreundlichen Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation im gesamten EWR.

Das Richtlinien-Paket wurde 2009 auf EU-Ebene abgeändert, um den Technologie- und Marktentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gerecht zu werden. Bis dato ist das sog. Telekom-Paket 2009 nicht ins EWR-Abkommen übernommen worden. Grund dafür sind die andauernden Diskussionen mit der EU-Seite betreffend den Status der EWR/EFTA-Staaten im Gremium der europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der elektro-

nischen Kommunikation (GEREK, engl. BEREC). Auf EU-Ebene wird derzeit der neue Rechtsrahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation verhandelt. Um für die spätere Übernahme des neuen Rechtsrahmens sowie für die nationale Umsetzung gerüstet zu sein, erscheint es sinnvoll, die Grundlagen aus dem Telekom-Paket 2009 für den neuen Rechtsrahmen – soweit noch nicht erfolgt – ins KomG zu übernehmen. Dies umso mehr, als der neue Rechtsrahmen auch und gerade auf dem Telekom-Paket 2009 aufbauen wird.

Das Reform-Paket 2009 dient sowohl der Erreichung eines europäischen Informationsraumes als auch einer diskriminierungsfreien Informationsgesellschaft. Die Vorlage umfasst schwerpunktmässig die grundlegenden Anforderungen an den Universaldienst, den Schutz der Nutzer, die Integrität und Verfügbarkeit von Netzen und Diensten, Massnahmen im Bereich der Sonderregulierung sowie datenschutzrechtliche Aspekte.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2018 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und Gewerbegesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bis 10. Oktober 2018 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Die gegenständliche Gesetzesrevision dient einerseits der Umsetzung des Telekom-Pakets 2009 und andererseits der Vornahme verschiedener autonomer Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation, die sich aufgrund der nunmehr über 10-jährigen, reichhaltigen Praxiserfahrung der Regulierungsbehörde mit dem Kommunikationsgesetz als notwendig und zweckmässig erweisen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

58/10 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO)

Auf europäischer Ebene zeigte sich bald nach Erlass der Entsenderichtlinie im Jahr 1996, dass die eingeführten Bestimmungen nicht genügten, um den Arbeitnehmerschutz bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen ausreichend durchzusetzen. Nach mehreren gescheiterten Versuchen, die Entsenderichtlinie abzuändern, wurde beschlossen, einerseits das europäische Entsenderecht materiell zu belassen, dafür aber andererseits zu ermöglichen, dass dieses Recht möglichst effektiv durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund wurde die Durchsetzungsrichtlinie (RL 2014/67) geschaffen, die mit dem hier vorliegenden Revisionsentwurf umgesetzt werden soll.

Die Durchsetzung des Entsenderechts wird im Wesentlichen durch drei Punkte erleichtert: Erstens werden zentrale Begriffe im Entsenderecht schärfer definiert, sodass die Bekämpfung der Scheinentsendung und der Scheinselbstständigkeit erleichtert wird. Zweitens erhalten die entsandten Arbeitnehmer genauer

definierte Möglichkeiten, für ihre Lohnansprüche unter Umständen auch gegen den oder die Auftraggeber ihres Arbeitgebers gerichtlich vorgehen zu können. Die Umsetzung dieser Richtlinienvorgabe darf den ausländischen Auftragnehmer gegenüber einem inländischen Auftragnehmer nicht diskriminieren – entsprechend müssen die Haftungsregeln auch bei einer rein inländischen Auftragskette zur Anwendung kommen. Und drittens werden die EWR-Mitgliedsstaaten zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet. Diese beinhaltet einen raschen Austausch von Informationen, welcher vor allem der Sachverhaltsermittlung dienen soll, die aufgrund vieler grenzüberschreitender Elemente oft nur mühsam durchzuführen ist. Darüber hinaus beinhaltet es aber auch die Verpflichtung, ausländische Entscheidungen auf dem Gebiet des Entsenderechts im Inland zuzustellen und zu vollstrecken. Hat ein liechtensteinisches Unternehmen im Ausland gegen das dortige Entsenderecht verstossen und bezahlt es die darauf verhängte Busse der ausländischen Behörde nicht, so ist das Amt für Volkswirtschaft verpflichtet, diese Busse beim liechtensteinischen Betrieb einzutreiben. Umgekehrt kann das Amt für Volkswirtschaft Gleiches von ausländischen Behörden verlangen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2018 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Institutionen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bis 10. Oktober 2018 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Neben der Umsetzung dieser Richtlinie wird die vorliegende Revision auch genutzt, um aufgrund von Erfahrungen im Vollzug einige bestehende Regelungen besser zu fassen oder zusätzliche einzuführen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 20.45 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindenvorsteher



Martin Büchel
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 13. September 2018